



Für freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

1

Angaben zur Person

Name, Vorname		Mitgliedsnummer in der Kammer
Straße	Nummer	Mitgliedsnummer im Versorgungswerk
Postleitzahl	Ort	E-Mail
Telefon Büro		Telefon Privat

2

Folgende Versorgungsabgabe möchte ich entrichten:

- die jeweilige Höchstabgabe gemäß § 23 Abs. 1 der Satzung (2.641,20 € mtl.).
- den jeweiligen Höchstbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung (1.320,60 € mtl.).
- Ich bitte um Veranlagung mit 18,6 % meiner Berufseinkünfte.

Mein monatliches Einkommen wird ca. € betragen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

HIER UNTERSCHREIBEN

Wenn Sie dem Versorgungswerk der AKNW ein Mandat für den monatlichen Einzug der Versorgungsabgaben von Ihrem Bankkonto geben wollen, dann nutzen Sie hierfür bitte das beigefügte SEPA-Lastschriftmandat.

Das unterschriebene Formular senden Sie bitte an das Versorgungswerk der AKNW, entweder per Fax an 0211. 49 23 8 63 oder als Anhang zum Kontaktformular auf unserer Internetseite: vw-aknrw.de/kontakt

Bitte beachten Sie unsere beigefügte Datenschutzerklärung.

Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI)



Rentenversicherungsnummer BKZ
5011

Versorgungswerk der
Architektenkammer NRW
Postfach 32 12 45
40427 Düsseldorf

Weitergabe an →

Eingangsstempel (Rentenversicherungsträger)

Mitgliedsnummer des Versorgungswerks

Eingangsstempel des Versorgungswerks

Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin

1. Angaben zur Person

Name		Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsname		Frühere Namen	
Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)	
_ _ _ _ _ _ _	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	_ _ _ _ _ _ _	
Geburtsort (Kreis, Land)		_ _ _ _ _ _ _	
Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)		Telefonisch tagsüber zu erreichen	
Postleitzahl	Wohnort	Telefax	
_ _ _ _ _ _ _	_ _ _ _ _ _ _	_ _ _ _ _ _ _	

2. Angaben zur ausgeübten Erwerbstätigkeit

Ich bin Architekt(in) Innen-/Landschaftsarchitekt(in)

angestellt, berufsspezifisch beschäftigt als Stadtplaner(in) Anwärter(in) / Absolventin auf Kammermitgliedschaft

bei: _____
(Arbeitgeber: Name, Anschrift)

arbeitnehmerähnlich tätig (z. B. freier Mitarbeiter)
(Bitte Fragebogen V023 beifügen)

Beginn der Beschäftigung
_ _ _ _ _ _ _
Beginn der Tätigkeit
_ _ _ _ _ _ _
Beginn
_ _ _ _ _ _ _

3. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI aufgrund meiner Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk

und meiner gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer

Hinweis: Dieser Teil der Erklärung entfällt bei Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes.

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf Architektenkammer Bremen: Bremen

Architekten- u. Stadtplanerkammer Hessen: Wiesbaden Architektenkammer Saarland: Saarbrücken

ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt ab

Kammermitglied seit
_ _ _ _ _ _ _
Datum
_ _ _ _ _ _ _

Ort, Datum Unterschrift

HIER UNTERSCHREIBEN

4. Erklärung des Versorgungswerks

Der/Die Antragsteller(in) ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied der

- Architektenkammer Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf Architektenkammer Bremen: Bremen
 Architekten- u. Stadtplanerkammer Hessen: Wiesbaden Architektenkammer Saarland: Saarbrücken

Die Pflichtmitgliedschaft in den genannten Kammern bestand für die Berufsgruppe am Beschäftigungs-ort bereits vor dem 01.01.1995. Die Pflichtmitgliedschaft des Antragstellers/der Antragstellerin beruht nicht auf einer die Befreiung ausschließenden Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder der Kammer.

Hinweis: Dieser Teil der Erklärung entfällt bei Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes.

Datum

Der/Die Antragsteller(in) ist seit/ab / / / / / kraft Gesetzes Mitglied unseres Versorgungswerks. Er/Sie hat ab Beginn der Befreiung nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB VI für Zeiten, für die ohne diese Befreiung Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wären, einkommensbezogene Pflichtbeiträge analog §§ 157 ff. SGB VI zu zahlen.

Es handelt sich um eine freiwillige Mitgliedschaft, die eine dem Grunde nach bestehende Pflichtmitgliedschaft ersetzt.

Düsseldorf,

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Versorgungswerks

Auszugsweiser Wortlaut der Gesetzestexte

§ 6 SGB VI

Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
 - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat.
 - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
 - c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

2.–4. ...

(1a–1b) ...

(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,
2. ...

das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat.

(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

(5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.

§ 172a SGB VI

Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, zahlen die Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden wären.

SEPA-Lastschriftmandat

für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Versorgungswerk der Architektenkammer NRW
Postfach 32 12 45, 40427 Düsseldorf
Fax. 0211. 49 23 8-63, vw-aknrw.de/kontakt

Wiederkehrende Zahlungen
ab Beitragsmonat

<input type="text"/>	<input type="text"/>	.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	---	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

(MM.JJJJ bitte einfügen)

rückständige
Versorgungsabgaben
ebenfalls einziehen

Referenzangaben

<i>Gläubiger-Identifikationsnummer</i> DE74ZZZ00000293808	<i>Mandatsreferenz</i>
<i>Name des Mitglieds</i>	<i>Mitgliedsnummer</i>

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) das **Versorgungswerk der AKNW** Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom **Versorgungswerk der AKNW** auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Angaben zur Kontoinhaberin / zum Kontoinhaber

<i>Name, Vorname</i>	
<i>Straße</i>	<i>Nummer</i>
<i>Postleitzahl</i>	<i>Ort</i>
<i>IBAN</i>	
<i>BIC</i>	
<i>Kreditinstitut</i>	
<i>Ort, Datum</i>	<i>Unterschrift (en)</i>

Ausfertigung für den **Zahlungsempfänger**

SEPA-Lastschriftmandat

für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Versorgungswerk der Architektenkammer NRW
Postfach 32 12 45, 40427 Düsseldorf
Fax. 0211. 49 23 8-63, vw-aknrw.de/kontakt

Wiederkehrende Zahlungen
ab Beitragsmonat

<input type="text"/>	<input type="text"/>	.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	---	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

(MM.JJJJ bitte einfügen)

rückständige
Versorgungsabgaben
ebenfalls einziehen

Referenzangaben

<i>Gläubiger-Identifikationsnummer</i> DE74ZZZ00000293808	<i>Mandatsreferenz</i>
<i>Name des Mitglieds</i>	<i>Mitgliedsnummer</i>

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) das **Versorgungswerk der AKNW** Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom **Versorgungswerk der AKNW** auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Angaben zur Kontoinhaberin / zum Kontoinhaber

<i>Name, Vorname</i>	
<i>Straße</i>	<i>Nummer</i>
<i>Postleitzahl</i>	<i>Ort</i>
<i>IBAN</i>	
<i>BIC</i>	
<i>Kreditinstitut</i>	
<i>Ort, Datum</i>	<i>Unterschrift (en)</i>

Versorgungswerk
der Architektenkammer NRW
Postfach 32 12 45
40427 Düsseldorf

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Mit dieser Information möchten wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Versorgungswerk der Architektenkammer NRW (nachfolgend Versorgungswerk) gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und Ihre dahingehenden Rechte informieren.

1. Information über die Erhebung personenbezogener Daten

- (1) Im Folgenden informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die bei der Nutzung unserer Formulare und in Ausübung der erforderlichen Verwaltungstätigkeiten anfallen.
- (2) Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist das Versorgungswerk der Architektenkammer NRW, Inselstrasse 27, 40479 Düsseldorf vertreten durch die Geschäftsführung, Herrn Hauptgeschäftsführer Thomas Löhning und Herrn Geschäftsführer Jörg Wessels, ebenda.
- (3) Die Datenschutzbeauftragte Frau Nadia Belaouchi erreichen Sie unter der E-Mail: belaouchi@vw-aknrw.de oder unserer Postadresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragte“ unter Telefon: +49 (0) 211 49 23 8 58, Telefax: +49 (0) 211 49 23 8 46.
- (4) Wir verarbeiten personenbezogene Daten zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen (Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO) sowie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der das Versorgungswerk unterliegt (Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO). Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 15 Baukammergesetz (BauKaG NRW) und aus unserer Satzung. Gemäß dieser Verpflichtung gewährt das Versorgungswerk seinen Mitgliedern sowie deren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder ihnen rechtlich gleichgestellten Personen und deren Kindern Versorgung nach Maßgabe seiner Satzung. Die Ermächtigung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das Versorgungswerk ergibt sich auch aus dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Nr. 4 DSG NRW. Die Rechtmäßigkeit zur Verarbeitung personenbezogener Daten kann sich auch aus Ihrer Einwilligung ergeben, insoweit wir eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke erhalten haben (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO).

2. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden ggf. bei Dritten erhoben

Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden ggf. bei Dritten erhoben:

- Gehaltsdaten,
- Versorgungsbezugsdaten,
- rentenrelevante Daten.

Die o. g. Kategorien personenbezogener Daten werden erhoben bei:

- Arbeitgebern (im Rahmen des Arbeitgebermeldeverfahrens),
- Einwohnermeldeämtern,
- Gesetzlichen Krankenkassen,
- Versorgungswerken, die an uns überleiten.

3. Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten

Jegliche Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken und in dem zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Umfang. Innerhalb des Versorgungswerks bekommen die jeweiligen Stellen nur Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten außerhalb des Versorgungswerks:

- von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO), insbesondere in den Bereichen IT-Dienstleistungen, Druckdienstleistungen sowie Archivierung und Entsorgung
- andere öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenkassen, Finanzverwaltung)
- Wirtschaftsprüfer, Versicherungsmathematiker, Gutachter, Rechtsbeistände

4. Sicherheit

Das Versorgungswerk der Architektenkammer NRW setzt technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre durch uns verwalteten personenbezogenen Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen zu schützen.

5. Übermittlungen in ein Drittland oder internationale Organisationen

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Staaten oder internationale Organisationen außerhalb der Europäischen Union findet nicht statt.

6. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten werden durch das Versorgungswerk nur solange verarbeitet und gespeichert, wie es für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Versorgungswerks und der damit einhergehenden Zwecke erforderlich ist. Darüber hinaus gelten gesetzliche Aufbewahrungspflichten und verwaltungsrechtliche Verjährungsfristen.

7. Ihre Rechte

(1) Sie haben uns gegenüber folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Widerruf einer Einwilligung zur Verarbeitung

Die Voraussetzungen für die Geltendmachung der einzelnen Rechte finden sich in der DS-GVO (Art. 12–22 DS-GVO.).

(2) Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Nach dem BauKaG NRW i. V. m. der Satzung kann das Versorgungswerk von den Mitgliedern und sonstigen Versorgungsberechtigten die Auskünfte und Nachweise verlangen, die für die Festsetzung der Mitgliedschaft sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

9. Gültigkeit und Aktualität der Datenschutzerklärung

Diese Datenschutzerklärung datiert von Mai 2018 und ist gültig, so lange keine aktualisierte Fassung sie ersetzt.